

inne behalten. Eben dasselbe gilt von den Erben der Descendenten, insofern letztere nicht schon bei Lebzeiten von diesem Rechte Gebrauch gemacht haben.

Dagegen findet bei Vermächtnissen und Singularfideicommissen der Abzug des Falcidischen Viertheils neben dem Pflichttheile nicht Statt.

IV. Die Frist für Wiedereinsetzung in den vorigen Stand läuft,

- 1.) wenn die Verletzung, wogegen die Wiedereinsetzung gesucht wird, während der Minderjährigkeit oder der Abwesenheit des Verletzten statt gefunden, ersteren Falles vom Eintritt der Volljährigkeit, letzteren Falles von erfolgter Rückkehr an;
- 2.) in allen andern Fällen von der statt gefundenen Verletzung an, ohne Rücksicht darauf, wenn dem die Wiedereinsetzung Suchenden die Kunde davon geworden; insonderheit wird diese Rücksicht auch dann nicht genommen, wenn die Einsetzung in vorigen Stand für ein Rechtssubject gesucht wird, dem in dieser Beziehung das Recht der Minderjährigen zusteht.
- 3.) Wenn aber der Gegner des Verletzten das zeitige Gesuch um die Wiedereinsetzung arglistigerweise gehindert hat, so ist die Zeit, während welcher dieses Hindernis bestand, von der Verjährungsfrist abzurechnen.

V. Urkunden, deren Edition eine Parthei von ihrem Gegner oder einem Dritten verlangt hat, werden gemeinschaftlich: sobald sie, nach erfolgter Edition, der Beweisführer producirt hat, oder, wenn er selbst bereits früher Abschriften davon zu den Acten bringen lassen, schon von diesem Zeitpuncte an.

Die Gemeinschaft fällt aber bei Privaturkunden wieder hinweg, wenn der Product die Recognition derselben verweigert.

VI. Die in der l. 17. §. 2. D. de act. emti et venditi enthaltene Bestimmung, nach welcher der bei einem Gute vorräthige Dünger, wenn das Gut verkauft wird, dem Käufer gehört, dafern nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt worden, oder der vorhandene Dünger zum Verkauf bestimmt gewesen, ist auch bei der Sonderung des Lehns vom Erbe und in ähnlichen Fällen anzuwenden; es gebührt also der bei einem Lehngute bei dem Tode des Besitzers vorräthige Dünger, wenn nicht eine der vorbemerkten Ausnahmen eintritt, dem Lehnsfolger und nicht dem Landerben.

Dresden, den 6ten August 1836.

Königlich Sächsisches Oberappellationsgericht.

D. Schumann.

Plesch.